

Hauptpersonalrat

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Herrn
Michael Döring
komm. Leiter der Abteilung
Zentrale Angelegenheiten

im Hause

Ansprechperson
Wolfgang Macheleidt

Durchwahl
Telefon 0351 563 93251
Telefax 0351563 93250

hpr@smwk.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
HPR-7202/23-184-14

Dresden, 30. Januar 2024

Anhörung zur Verordnung des SMWK über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschuldienstaufgabenverordnung – HSDAVO)

Schreiben des SMWK vom 21.12.2024; Az. 7202/14/1-2023/75009

Sehr geehrter Herr Döring,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Dienstaufgabenverordnung für Hochschulen.

Mit großem Bedauern mussten wir feststellen, dass unsere schon im April 2022 vorgelegten Anregungen größtenteils nicht aufgegriffen wurden. Damit ist bei uns der Eindruck entstanden, die Belange der Beschäftigten würden im Ministerium nicht wahrgenommen und reflektiert. Der Hauptpersonalrat erhofft sich dementsprechend noch signifikante Anpassungen auf Basis der beigefügten Anmerkungen.

Wir sind mit dem uns kurz vor Weihnachten vorgelegten Referententwurf an die Personalräte der Hochschulen herangetreten, um auch deren Anmerkungen und Vorschläge zu erfragen.

Im Ergebnis der zahlreichen sehr ausführlichen Rückmeldungen halten wir an unseren Vorschlägen und an den Begründungen vom April 2022 fest, haben diese in einzelnen Punkten modifiziert und weitere Punkte ergänzt, da uns dazu ein deutlicher Bedarf signalisiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Macheleidt
Vorsitzender



Besuchsanschrift
Hauptpersonalrat beim
Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur
und Tourismus
Hoyerswerdaer Straße 3
01097 Dresden
(Straßenbahnlinien 6, 13)

Für Besucher*innen mit Beeinträchtigungen oder Einschränkungen stehen Parkplätze im Untergeschoss zur Verfügung.

www.hpr-smwk.sachsen.de/

Datenschutzinformationen
www.smwk.sachsen.de/datenschutz-5433.html

Umsatzsteuer-IDNr
DE315826327

Titel der Verordnung

Ändern: HSDAVO → DAVOHS

Begründung: Eine Notwendigkeit zur Änderung des Titels dieser Verordnung ist nicht erkennbar. Sie weicht in Inhalt und Aufbau nicht wesentlich von der bisherigen ab. Wir empfehlen, den seit langem eingeführten und aussprechbaren Namen DAVOHS beizubehalten.

§ 2 Art und Umfang der Dienstaufgaben

Abs. 2 (Akademische Assistenten und Assistentinnen)

Wie folgt ändern: „Zur Vorbereitung einer Habilitation (...) ist Akademischen Assistentinnen und Assistenten unter Beachtung dienstlicher Belange ~~insgesamt bis zur~~ mindestens die Hälfte, ~~wenigstens aber ein Drittel~~ ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.“

Begründung: Akademische Assistenten werden nach §77 Absatz 1 „für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt“. Ziel ist es in dieser Zeit eine „zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation“ nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b zu erlangen. Da die Befristung mit der Qualifikation begründet ist, muss für diese auch ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 3 (Lektoren und Lektorinnen)

Ändern: Mit Verweis auf die Hochschulautonomie sollte auf eingruppierungsrelevante Vorgaben verzichtet werden (z.B. max. Zeitanteil bestimmter Aufgaben, die mit Termini aus der Entgeltordnung qualifiziert werden; Anzahl unterstellter Beschäftigter).

Abs. 4 (Wissenschaftsmanager und Wissenschaftsmanagerinnen)

Satz 2 wie folgt ändern: „Mit ihrer Zustimmung kann ihnen im Einzelfall auch eine Lehrtätigkeit ~~in geringem~~ im Umfang von höchstens 2 LVS übertragen werden.“

Begründung: In den vergangenen Jahren ist ein zunehmender Missbrauch von Stellenkategorien an den Hochschulen zu beobachten, wobei bestimmte Stellen zweckentfremdet eingesetzt werden. Beispielsweise übernehmen WHK Lehrveranstaltungen oder LfBA werden in großem Umfang für forschungsbezogene Lehre herangezogen. Um solchem Missbrauch vorzugreifen, sollte die Lehrbelastung von Wissenschaftsmanagern und Wissenschaftsmanagerinnen von Anfang nicht nur von der Zustimmung eines sich in Abhängigkeit stehenden Beschäftigten, sondern durch eine Höchstgrenze von 2 LVS begrenzt werden.

Abs. 5 (LfbA)

~~Satz 2 streichen: Ihnen kann in untergeordnetem Umfang die Aufgabe übertragen werden, (...) in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen.~~

Begründung: Die Unterweisung in der Anwendung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden liegt laut §73 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG im Aufgabenspektrum wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Mit der Öffnung für LfbA ist dem Missbrauch dieser Stellenkategorie Tür und Tor geöffnet und deren Überlastung vorprogrammiert, zumal angesichts der vorgesehenen äußerst hohen Lehrverpflichtung. Einem erhöhten Bedarf an Vermittlung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden kann zudem durch die neu geschaffene Kategorie der Lektoren und Lektorinnen begegnet werden.

~~Satz 3 ändern: Ihnen sollen Lehraufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind. → „Ihnen dürfen keine unmittelbar forschungsbezogenen Aufgaben übertragen werden.“~~

Begründung: In der bisherigen Praxis ist an vielen Hochschulen ein Missbrauch der Stellenkategorie LfbA festzustellen, indem diese auch mit selbstständiger sowie forschungsbezogener Lehre betraut werden. Mit der geänderten Formulierung wird diese Praxis verhindert, indem die derzeit durch das Wort „sollen“ noch vorhandene Hintertür geschlossen wird. Zudem wird den Hochschulen mit der Einführung der Personalkategorie „Lektor\Lektorin“ die Möglichkeit gegeben, die Lehre ordnungskonform durchführen zu können.

Abs. 6 (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

~~Satz 2 wie folgt ändern: „Voraussetzung für die Übertragung der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 73 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG ist, dass der Mitarbeiter habilitiert ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg promoviert wurde oder über besondere Fachkenntnisse verfügt und nach dem Beschluss des Fakultätsrates ein Bedarf für einen bestimmten vorübergehenden Zeitraum von maximal zwei Semestern besteht.“~~

Begründung: In der bisherigen Praxis ist die Übertragung der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre und Forschung an Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder LfbA in einigen Bereichen ein Dauerzustand geworden. Mit der Festlegung auf einen genau definierten Zeitraum von höchstens zwei Semestern würde der bisherige Missbrauch dieser Regelung beendet werden.

~~Satz 3 wie folgt ändern: „Zur Vorbereitung einer Promotion oder anderen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG ist wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die befristet eingestellt werden, unter Beachtung dienstlicher Belange~~

~~insgesamt bis zur~~ mindestens die Hälfte, ~~wenigstens aber ein Drittel~~ ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische ~~Arbeit~~ Qualifikation zur Verfügung zu stellen.“

Begründung: Das Verhältnis von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der ersten Qualifizierungsphase gegenüber jenen in der zweiten Qualifikationsphase sowie habilitiertem Lehrpersonal weist derzeit eine erhebliche Schiefe auf, sodass der Großteil der Lehrbelastung sowie Forschungsaufgaben von Beschäftigten getragen werden, die sich in der ersten Qualifizierungsphase befinden. Dies führt in Verbindung mit dem WissZeitVG dazu, dass zahlreiche Kollegen und Kolleginnen ihre Qualifikation nicht abschließen können. Ein politisches Umsteuern ist hier angebracht. Durch die geänderte Formulierung an dieser Stelle wird erreicht, dass die ursprüngliche Intention des Verordnungsgebers in der ersten Qualifizierungsphase nur in Ausnahmefällen und zum Sammeln erster Erfahrungen in Lehre und Projektforschung zum Tragen kommt und genügend Zeit für die eigene Qualifikation bereitsteht.

Abs. 7 (wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen)

„Wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten nach § 123 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG ist bis zum Erreichen ihrer weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation unter Beachtung dienstlicher Belange ~~insgesamt bis zur~~ wenigstens die Hälfte, ~~wenigstens aber ein Drittel~~ ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische ~~Arbeit~~ Qualifikation zur Verfügung zu stellen.“

Begründung: Analog zum Änderungsvorschlag von § 2 Abs. 6 Satz 3 wird durch die geänderte Formulierung erreicht, dass die ursprüngliche Intention des Verordnungsgebers zum Tragen kommt.

Neu Abs. 8 (Laboringenieure an HAW)

Laboringenieure an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, denen Lehraufgaben übertragen werden, sind hinsichtlich der Lehrverpflichtung den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

Begründung: Die Beschäftigtengruppe der Laboringenieure an den HAW wird bisher nirgendwo erwähnt. Tatsächlich wird dieser Beschäftigtengruppe an den HAW ein erheblicher Teil an Lehraufgaben, von Praktika über Seminare bis hin zu Vorlesungen, direkt oder indirekt übertragen. Auch diese Personengruppe hat einen Schutz vor Überlastung verdient. Deshalb muss die Lehrbelastung auch für diese Beschäftigtengruppe nachprüfbar begrenzt werden.

Abs. 8 wird Abs. 9 (Prüfungen)

Satz 1 wie folgt ändern: „Zu den Lehraufgaben zählt auch die Mitwirkung an Prüfungen im Rahmen der eigenen Lehre.“

Satz 2 (neu) ergänzen: „Die tatsächlich aufgebrauchte Zeit zur Mitwirkung an Prüfungen ist im Rahmen der Erfüllung der Lehrverpflichtung nach § 4 anzurechnen.“

Begründung: In Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass hier ausschließlich die Anerkennung von Zeiten für Prüfungen, die an eigene Lehrveranstaltungen gekoppelt sind, geregelt wird. Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass auch die für andere Prüfungen (Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten, als Beisitzer\Beisitzerin bei Staatsprüfungen usw.) aufgewandte Zeit, die einen erheblichen Umfang einnehmen kann, entsprechend zu berücksichtigen ist.

Abs. 9 wird Abs. 10 (Drittmittel)

Wie folgt ändern: „Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben gehört zu den Dienstaufgaben (...).“

Begründung: Diese Formulierung akzeptiert und zementiert die unzureichende Finanzierung der Hochschulen. Drittmittel dürfen nicht als Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule betrachtet werden.

Abs. 10 wird Abs. 11

§ 3 Bemessung der Lehrverpflichtungen

Abs. 1

Sätze 2 und 3 wie folgt ändern: „Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst an allen Hochschularten 45 Minuten Lehrzeit pro Woche des Semesters. Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzelunterricht umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche des Semesters.“

Begründung: Innerhalb der Gruppenunterrichte an den Kunst- und Musikhochschulen werden sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Anteile vermittelt. Eine pauschale Differenzierung des Lehraufwandes nach Hochschularten erscheint demnach sachlich nicht gerechtfertigt. In Anbetracht dessen, dass Lehrende an Kunst- und Musikhochschulen ohnehin ein höheres Lehrdeputat übertragen bekommen, verschärft ein höherer zeitlicher Umfang der LVS zusätzlich die bestehende Ungleichbehandlung.

§ 4 Erfüllung der Lehrverpflichtung

Abs. 2 „Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet“

Nr. 1

Wie folgt ändern: „mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch Praktika;“

Begründung: Es gibt keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Anrechnung von Praktika an HAW und an Universitäten. In der bisherigen Praxis werden die Praktika nicht in angemessenem Maße und zum Teil willkürlich angerechnet.

ergänzen: **Nr. 4. (neu)** „mit dem Faktor 0,5: Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten;“

ergänzen: **Nr. 5. (neu)** „mit Faktor 0,3: Abnahme von Prüfungen, die nicht an eine Lehrveranstaltung gekoppelt sind.“

ergänzen: **Nr. 6 (neu)** „mit dem Faktor 1,2: Lehrveranstaltungen am Sächsischen Landesgymnasium für Musik;“

Nr. 7 (bisher Nr. 4) mit dem Faktor 0,5: andere als die in Nummer 1 bis 6 genannten Lehrveranstaltungen.“

Begründung zu Nr. 4 und 5: Die Betreuung und die Begutachtung von Abschlussarbeiten sind teilweise sehr zeitaufwendig und bislang „nebenbei“ zu erledigen. Abgesehen davon, dass dies die Qualität von Forschung und Lehre beeinträchtigt, muss die aufgewendete Arbeitszeit anerkannt werden. Dies gilt gleichermaßen für Prüfungen, die nicht an eine Lehrveranstaltung gekoppelt sind.

Begründung zu Nr. 6: Lehrveranstaltungen am SLGM laufen über 38 Wochen (Dauer des Schulhalbjahres), während das Semester über 30 Wochen geht.

§ 5 Planung der Lehrveranstaltungen

Abs. 3 (erhebliche Änderungen beim Lehrbedarf)

Satz 1 wie folgt ändern: „Zur Berücksichtigung erheblicher Änderungen beim Lehrbedarf in einem wissenschaftlichen Fach kann das Rektorat nach Anhörung Zustimmung der Lehrperson auf Antrag des zuständigen Dekans die Lehrverpflichtung einer Lehrperson nach § 7 befristet auf bis zu zwei aufeinanderfolgende Studienjahre erhöhen, danach ist die Zustimmung der Lehrperson erforderlich.“

Begründung: Indem von Anfang an die Zustimmung der Lehrperson für eine Erhöhung der LVS einzuholen ist, wird der bislang übliche Missbrauch dieser Regelung künftig verhindert und damit auch einer Überlastungssituation entgegengewirkt. Beispielsweise wurden befristet angestellte wissenschaftliche

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Stellen, die durch den Zukunftsvertrag finanziert werden, mit einem erhöhten Lehrdeputat beschäftigt. Dadurch entsteht ein erheblicher Druck zulasten der rechtzeitigen Fertigstellung der Promotion, der u. U. durch familiäre Belange, chronische Erkrankungen und ähnliches verschärft wird.

§ 7 Umfang der Lehrveranstaltungen

Abs. 1 (Universitäten)

Nr. 3 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Wie folgt ändern: „Lehrkräften für besondere Aufgaben–24 18 LVS, soweit ihnen andere Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens–16 12 LVS.“

Begründung: In den Lehrverpflichtungsverordnungen für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen in Deutschland ist die Zahl der LVS für LfbA deutlich geringer, während Sachsen mit 24 LVS an der Spitze steht. Eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung bei einem derart hohen Lehrdeputat ist nur in Ausnahmefällen und nicht dauerhaft möglich. Aus diesem Grund wird der in Hessen gültige Wert vorgeschlagen, weil dieser in etwa dem Durchschnitt der Aufgabenverordnungen in Deutschland entspricht.

Abs. 2 (Kunsthochschulen)

Nr. 1 (Professor*innen)

*Wie folgt ändern: „Professor*innen sowie Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses*

a) Palucca 18 LVS,

b) an anderen Kunst-HS 20 LVS,

jedoch höchstens 6 LVS pro Tag oder mit vorheriger Zustimmung des Dekans 8 LVS pro Tag.“

Begründung: Um eine übermäßige tägliche Lehrbelastung zu verhindern, sollte die für die HAW geregelte tägliche Begrenzung auch an Kunsthochschulen gelten.

Nr. 3 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Wie folgt ändern: Lehrkräften für besondere Aufgaben–24 18 LVS; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens–20 14 LVS,“

Begründung: In den Aufgabenverordnungen für die meisten anderen staatlichen Hochschulen in Deutschland ist die Zahl der LVS für LfbA an den Kunsthochschulen deutlich geringer, während Sachsen mit 24 bzw. 20 LVS an der Spitze steht. Aus diesem Grund wird eine moderate Anpassung vorgeschlagen, weil diese in etwa dem Durchschnitt der Aufgabenverordnungen in Deutschland entspricht.

Nr. 4 (künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Streichen (mit Abs. 5 zusammenführen)

Nr. 5 (künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) – neu: Nr. 4

Wie folgt ändern:

Nr. 4 „künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden sowie künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird

- a) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden 14 Lehrveranstaltungsstunden,
- b) an den anderen Kunsthochschulen 16 Lehrveranstaltungsstunden,“

Begründung: Eine Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern erscheint nicht sachgerecht, eine Überschneidung ist eher die Regel. Daher sollte es eine einheitliche Regelung geben.

Nr. 5 (Neu) (künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Nach Nr. 4 ergänzen: „künstlerischen Mitarbeiter\Mitgeberinnen in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit ihnen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden und ihre Beschäftigung auch ihrer Weiterbildung als künstlerischer Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, höchstens 4 LVS,“

Begründung: Eine solche Regelung ist lediglich für die Universitäten vorgesehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5), sie ist jedoch gleichermaßen für Kunst- und Musikhochschulen erforderlich.

Abs. 3 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften)

Nr. 2 (Lehrkräften für besondere Aufgaben)

Wie folgt ändern: Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 18 LVS; soweit ihnen andere Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 46 12 LVS.

Begründung: In den Aufgabenverordnungen für die meisten anderen staatlichen Hochschulen in Deutschland ist die Zahl der LVS für LfBA an Fachhochschulen deutlich geringer, während Sachsen mit 24 bzw. 16 LVS an der Spitze steht. Aus diesem Grund wird eine Anpassung an den für Universitäten vorgeschlagenen Wert vorgeschlagen, zumal Bachelor- und Masterabschlüsse an HAW und Universitäten gleichzusetzen sind.

§ 8 Ermäßigung der Lehrverpflichtungen

Abs. 5

Satz 1 wie folgt ändern: „Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, kann ~~muss~~ auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im

~~jeweiligen Fach~~ eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über den Umfang entscheidet das Rektorat.“

Begründung: Da die Arbeit in der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit zu erbringen sein muss, müssen alle zusätzlichen Aufgaben zu einer Verringerung der Lehrverpflichtung führen, um eine Überlastung auszuschließen. Daher darf die Entscheidung, ob diese geleistete Arbeit auch tatsächlich angerechnet wird, weder vom Lehrbedarf im jeweiligen Fach abhängig gemacht werden, noch dem Rektorat überlassen bleiben.

Satz 2 ergänzen:

Es sollte konkret definiert werden, was unter „sonstigen dienstlichen Aufgaben und Funktionen“ zu verstehen ist und mögliche Aufgaben aufgeführt werden.

Wir schlagen folgende Beispiele vor: akademische Selbstverwaltung, Studiengangskoordination, Curricularmanagement, Studienberatung, Abnahme von Prüfungsleistungen, Teamabsprachen, Betreuung von Hilfskräften, Wissenschaftskommunikation.

Abs. 6

~~Satz 1 wie folgt ändern:~~ „Für die erstmalige Erstellung sowie grundlegende Überarbeitung der Inhalte von ~~digital gestützten~~ Lehrangeboten ~~kann~~ muss auf Antrag unter ~~Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach~~ eine dem Zeitanteil entsprechende Ermäßigung gewährt werden.“

Begründung: Da die grundlegende Überarbeitung oder die Erarbeitung einer neuen Lehrveranstaltung in jedem Falle, unabhängig davon, ob digital oder nicht, sehr aufwendig ist, muss in jedem Falle eine Ermäßigung gewährt werden. Differenziert wird durch den erforderlichen Zeitanteil.

~~Satz 2 wie folgt ändern:~~ Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet ~~das Rektorat nach Stellungnahme~~ die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.“

Begründung: Die fachliche Kompetenz und die Verantwortung für die Absicherung der Lehraufgaben liegt bei der Dekanin oder beim Dekan, daher sollte die Entscheidung auf dieser Ebene verbleiben.

§ 13 Nennung im Vorlesungsverzeichnis

~~Wie folgt ändern:~~ „Eine Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung ~~selbstständig~~ wahrnimmt, muss im Vorlesungsverzeichnis namentlich genannt oder ggf. nachgetragen werden.“

*Begründung: Die Änderung soll dazu beitragen, dass die im Einzelfall ausufernde Übertragung von Lehrtätigkeit von Professor*innen an andere Beschäftigte, wenn schon nicht unterbunden, so doch zumindest dokumentiert wird. Betroffen sind dabei auch befristet Beschäftigte. Indem die Namen der Beschäftigten die tatsächlich an der Lehrveranstaltung beteiligt waren,*

nachträglich im digitalen Vorlesungsverzeichnis ergänzt werden, wird erreicht, dass deren Arbeit sichtbar dokumentiert wird. Zudem sollten die Hochschulen selbst ein Interesse an einer korrekten Datenlage haben.